

Vorlage zur Kenntnisnahme

für die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung am 26.03.2020

1. Gegenstand der Vorlage: Befristete Einstellung und Beschäftigung von
Werkstudierenden

2. Die BVV wird um Kenntnisnahme gebeten:

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf hat in seiner Sitzung am 18.02.2020 beschlossen, die
BA-Vorlage Nr. 0803/V der BVV zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Vorlage ist in der Anlage beigefügt.

Dagmar Pohle
Bezirksbürgermeisterin

Anlage

Vorlage für das Bezirksamt
- zur Beschlussfassung -
Nr. 0803/V

- A. Gegenstand der Vorlage: Befristete Einstellung und Beschäftigung von Werkstudierenden
- B. Berichtersteller/in: Bezirksbürgermeisterin Frau Pohle
- C.1 Beschlussentwurf: Das Bezirksamt beschließt vorbehaltlich der Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen:
- Die bedarfsorientierte befristete Einstellung und Beschäftigung von Werkstudierenden im Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin gemäß der in der Anlage aufgezeigten Verfahrensweise.
- C.2 Weiterleitung an die BVV zugleich Veröffentlichung: Das Bezirksamt beschließt weiterhin, diese Vorlage der BVV zur Kenntnisnahme vorzulegen und umgehend zu veröffentlichen.
- D. Begründung: Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf ist bestrebt, qualifizierte Nachwuchskräfte auszubilden, um dem demografischen Wandel entgegenzuwirken. Nach aktuellem Stand werden Auszubildende verschiedener Berufe, dual Studierende, Nachwuchskräfte im Beamtenverhältnis auf Widerruf und auf Probe ausgebildet. Hinzu kommt, dass regelmäßig Praktikumsplätze für Hochschulstudierende, Umschulende sowie Schüler*innen unterschiedlichster Fachrichtungen angeboten werden. Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf möchte nun das Angebot durch den künftigen Einsatz von Werkstudierenden erweitern. Der Fokus wird hierbei auf dem Bereich der Verwaltung liegen.
- Ziel ist es, das Instrument der Einbindung von Werkstudierenden dauerhaft zu etablieren. Hierbei sind neben den verwaltungsnahen Fachrichtungen auch weitere, beispielsweise technische und soziale Studiengänge, zu berücksichtigen.
- Mit der Etablierung von Werkstudierenden im Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf sollen Berufseinsteiger*innen an die Dienststelle herangeführt und möglichst Bleibeeffekte nach Abschluss des Studiums erzielt werden.

Verfahrensablauf s. Anlage

- E. Rechtsgrundlage: §§ 611 ff BGB i. V. m. den Vorschriften des TV-L, § 14 Abs. 2 TzBfG, § 1 GO BA, § 12; § 36 Abs. 2 Buchstabe b BezVG, HWR 2019 Nr. 22.2 Bst. c, Schreiben SenFin IV C 3 St - P 5021-6/2018-4-1 vom 23.12.2019
- F. Haushaltsmäßige Auswirkungen Keine, da die Finanzierung im Rahmen der Haushaltswirtschaft aus befristet nicht verbrauchten Personalmitteln im Zuge der Vertretung erfolgt.
- G. Zielgruppenrelevante Auswirkungen: keine

Dagmar Pohle
Bezirksbürgermeisterin

Anlagen



Verfahrensweise zur Einstellung und Beschäftigung von Werkstudierenden anhand der Rahmenbedingungen für den Einsatz von Werkstudierenden in der Verwaltung des Landes Berlin vom 23.12.2019



Bildquelle: BAMH

Herausgeber: Fachbereich Personal, Aus- und Fortbildungsstelle

Ansprechpartner/innen: Herr Reuschel, Pers 13
Frau Kleinwächter, Pers 131
Frau Jagelmann, Pers 132

Stand: 07.02.2020

Verfahrensweise zur Einstellung und Beschäftigung von Werkstudierenden im BA Marzahn-Hellersdorf

hier: Rahmenbedingungen für den Einsatz von Werkstudierenden in der Verwaltung des Landes Berlin vom 23.12.2019

1. Ausgangssituation

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf ist bestrebt, qualifizierte Nachwuchskräfte auszubilden, um dem demografischen Wandel entgegenzuwirken. Nach aktuellem Stand werden Auszubildende verschiedener Berufe, dual Studierende, Nachwuchskräfte im Beamtenverhältnis auf Widerruf und auf Probe ausgebildet. Hinzu kommt, dass regelmäßig Praktikumsplätze für Hochschulstudierende, Umschulende und Schüler*innen unterschiedlichster Fachrichtungen angeboten werden. Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf möchte nun das Angebot erweitern und unter Nutzung vakanter Personalmittel künftig Werkstudierende (Anlage 1, Punkt 2. Der Rahmenbedingungen) einstellen.

2. Zielsetzung

In Ergänzung zu Punkt 1. Der Rahmenbedingungen sollen mit der Etablierung von Werkstudierenden im Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf Berufseinsteiger*innen an die Dienststelle herangeführt und möglichst Bleibeeffekte nach Abschluss des Studiums erzielt werden.

3. Rahmenbedingungen

Für die Einstellung und Beschäftigung gelten die von der Senatsverwaltung für Finanzen, IV C – Landesweite Personalentwicklung und Demografiemanagement – herausgegebenen Rahmenbedingungen (Anlage 1).

4. Bekanntmachung

Neben der Stellenausschreibung im Karriereportal des Landes Berlin erfolgt die Bekanntmachung durch interne Veröffentlichungen an den Hochschulen mit den Zielstudiengängen der Verwaltung oder anderer geeigneter Fachrichtungen in Berlin und Brandenburg (z.B. HWR, TH Wildau, TU Berlin, Beuth-Hochschule u.a.). Die Auswahl der Werkstudierenden erfolgt durch die Serviceeinheit Personal unter Mitwirkung der Fachämter. Es sollen sowohl Studierende von Bachelor- als auch Masterstudiengängen angesprochen werden.

5. Arbeitsrechtliche Grundlagen

Die Werkstudierenden werden befristet ohne Angabe eines Sachgrundes (vorzugsweise im Rahmen einer Vertretung) höchstens für 12 Monate mit einer möglichen zweimaligen Verlängerung von jeweils 6 Monaten eingestellt. Die Stellen müssen dem Grunde nach teilzeitgeeignet und die Arbeitszeit flexibel durch die Studierenden einteilbar sein. Arbeitsgebiete mit Sprechstunden sind für Werkstudierende nicht geeignet. Es müssen ausreichende Personalmittel in der Abteilung vorhanden sein. Hierbei ist zugleich zu beachten und im Einzelfall zu prüfen, ob fachspezifische formelle Voraussetzungen für die Stellenbesetzung durch die Studierenden erfüllt werden.

Der befristete Arbeitsvertrag ist durch den Personalservice zu schließen. Die Zahlbarmachung der Werkstudierenden erfolgt analog den Beschäftigten des Bezirksamtes Marzahn-Hellersdorf mit IPV.

6. Eingruppierung/Arbeitsvertrag

Aus der Perspektive des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) handelt es sich bei Werkstudierenden um noch nicht abschließend qualifizierte Personen, welche durch eine „betriebliche Anlernphase“ dazu befähigt werden sollen, die berufliche Handlungsfähigkeit in ihre Qualifizierungsebene zu erlangen und nach ihrem Studienabschluss unmittelbar eigenständig Aufgaben wahrzunehmen. Hierbei werden in Anwendung der Niveaustufen des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) Bachelorstudierende im Bereich der mittleren Funktionsebene und Masterstudierende im Bereich der gehobenen Funktionsebene beschäftigt.

für Bachelorstudierende

- Bachelorstudierende verfügen alle über eine Hochschulzugangsberechtigung. Diese entspricht dem DQR-Niveau der Stufe 4 und ist einer dualen 3-jährigen Berufsausbildung gleichwertig. Sie erfüllen somit zum Zeitpunkt des laufenden Studiums formell und allgemein die Voraussetzung für eine Beschäftigung im Bereich der mittleren Funktionsebene (Entgeltgruppe 5 bis Entgeltgruppe 9a TV-L).

für Masterstudierende

- Masterstudierende verfügen alle über einen Bachelorabschluss. Diese entspricht dem DQR-Niveau der Stufe 6. Sie erfüllen somit zum Zeitpunkt des laufenden Studiums formell und allgemein die Voraussetzungen für eine Beschäftigung im Bereich der gehobenen Funktionsebene (Entgeltgruppe 9b bis Entgeltgruppe 12 TV-L).

Der befristete Arbeitsvertrag ist unter Nutzung des beigefügten Formulars Fin 502 zu fertigen (Anlage 3).

7. Vorgehen

Die Übersicht der vakanten Positionen wird vom Personalservice den Fachämtern zur Verfügung gestellt. Die Auswahl der zu besetzenden Positionen und die Entscheidung bezüglich der Durchführung eines Stellenbesetzungsverfahrens treffen die Fachämter.

8. Information und Beteiligung

Bei konkreter befristeter Einstellung von Werkstudierenden erfolgt eine einzelfallbezogene Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen nach § 178 SGB IX, § 17 LGG bzw. § 87 (1) Nr. 1 PersVG.

Im Rahmen der Umsetzung des Vorganges werden für die Werkstudierenden sowie die Büroleitungen mit den wichtigsten Rahmenbedingungen dieses besonderen Beschäftigungsverhältnisses jeweils Merkblätter erstellt und zeitnah zur Verfügung gestellt.

Senatsverwaltung für Finanzen



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

- nur per E-Mail –

Personalverantwortliche

der Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
der Bezirksämter von Berlin

Geschäftszeichen:
IV C 3 St - P 5021-6/2018-4-1

Bearbeiter/in:
Herr Stolpe

Zimmer: 1085

Telefon: +49 30 9020 2150

Telefax: +49 30 9020 28 2150

Steffen.Stolpe@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 23.12.2019

Beschäftigung von Werkstudierenden im Land Berlin

Anlage „Rahmenbedingungen für den Einsatz von Werkstudierenden in der Verwaltung des Landes Berlin“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Berliner Verwaltung ist stetig auf der Suche nach geeigneten Nachwuchskräften. Im Bereich der (Fach-)Hochschulen bietet sich die Möglichkeit der frühzeitigen Bindung an das Land Berlin durch Rekrutierung von Studierenden der Bachelor- und Masterstudiengänge an.

Mit diesem Schreiben möchte ich Ihnen in diesem Zusammenhang die von der Senatsverwaltung für Finanzen erstellten Rahmenbedingungen für den Einsatz von Werkstudierenden in der Verwaltung des Landes Berlin als Handlungsempfehlung zur Verfügung stellen.

Auf Grundlage dieser Rahmenbedingungen wird den Berliner Einstellungsbehörden empfohlen, Werkstudierende befristet zu beschäftigen, welche mindestens im dritten Semester immatrikuliert sind und den Erwerb von mindestens 60 Credit Points nachweisen können.

Für die befristete Beschäftigung von Werkstudierenden, ausgehend vom Verzicht auf sachgrundlose Befristungen nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG) durch Beschluss des Abgeordnetenhauses (Drucksache 18/0659) wird eine Ausnahmeregelung für Werkstudierende geschaffen. Dadurch ist der Abschluss von sachgrundlos befristeten Arbeitsverträgen mit Werkstudierenden analog den Vorgaben des Rundschreibens IV Nr.



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

29/2018 der Senatsverwaltung für Finanzen vom 6. Juli 2018 zulässig. Im Rahmen dieses Rundschreibens ist die befristete Beschäftigung von Werkstudierenden ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes im Rahmen des § 14 Abs. 2 TzBfG zunächst für die Dauer von höchstens zwölf Monaten abzuschließen, welche maximal zweimal um weitere sechs Monate verlängert werden kann, so dass eine Gesamtdauer von zwei Jahren nicht überschritten wird. Bitte beachten Sie hierzu auch die weiteren Anforderungen, welche das Rundschreiben IV Nr. 29/2018 an den Abschluss von sachgrundlos befristeten Arbeitsverträgen stellt.

An dieser Stelle möchte ich Sie auch darauf hinweisen, dass die Stellenausschreibung von Werkstudierendentätigkeiten ausschließlich im Karriereportal der Berliner Verwaltung zu erfolgen hat. Die Stellenbesetzung ist mit dem E-Recruiting-Verfahren Rexx durchzuführen. Auch hier gilt es eine beschleunigte Verfahrensdauer der Stellenbesetzung für Werkstudierendentätigkeiten sicherzustellen und ein einheitliches Auftreten der Berliner Verwaltung gegenüber potenziellen Bewerberinnen und Bewerbern zu garantieren.

Das Karriereportal wird zeitnah mit notwendigen und zielgruppenspezifischen Informationen für Werkstudierende ergänzt.

Ich bitte, dieses Schreiben Ihren nachgeordneten Behörden zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jammer

Rahmenbedingungen für den Einsatz von Werkstudierenden in der Verwaltung des Landes Berlin

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	2
1. ZIEL UND ZWECK DIESER RAHMENBEDINGUNG	3
2. DEFINITION: WERKSTUDIERENDE	3
3. EINSATZ	4
4. AUSWAHL UND EINSTELLUNG.....	4
5. EINSTELLUNGSVORAUSSETZUNGEN UND BEWERBUNGSUNTERLAGEN	4
6. ARBEITSVERHÄLTNIS DER WERKSTUDIERENDEN	5
7. ARBEITSZEIT	6
8. SOZIAL- UND UNFALLVERSICHERUNG	6
IMPRESSUM.....	7

1. Ziel und Zweck dieser Rahmenbedingung

Der Einsatz von Werkstudentinnen und Werkstudenten in der Berliner Verwaltung dient der praxisorientierten Einführung in die Berufswelt und soll Zusammenhänge zwischen den im Studium erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden und den Gegebenheiten der beruflichen Praxis verdeutlichen.

Der Zweck dieser Rahmenbedingung ist die Sicherstellung einheitlicher Rahmenbedingungen für den Einsatz von Werkstudierenden in der Berliner Verwaltung.

Die folgenden Ziele werden durch diese Rahmenbedingung verfolgt:

- Vermittlung von praktischen Erfahrungen und Anwendung erworbener Kenntnisse aus dem Studium
- Erwerb sozialer Kompetenzen (Teamfähigkeit, Diskussionsfähigkeit, Kooperationsbereitschaft, Moderationsgeschick)
- Verdienstmöglichkeiten zur (Teil-) Finanzierung des Studiums
- Transfer von Wissenschaft und Technologie zur Dienststelle (und umgekehrt)
- Schaffung von Einblicken in das zukünftige Berufsleben
- Möglichkeit der frühzeitigen Personalgewinnung

2. Definition: Werkstudierende

- a) Als Werkstudentin und Werkstudent werden Studierende bezeichnet, welche an einer Universität, einer Hochschule oder einer staatlich anerkannten Fachhochschule immatrikuliert sind und während der Dauer ihres Studiums gegen Arbeitsentgelt beschäftigt werden.
- b) Diese sind keine studentischen Hilfskräfte im Sinne des § 121 des Berliner Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- c) Zu Werkstudierenden gehören nicht diejenigen, die während eines Urlaubssemesters, neben einem Teilzeitstudium, neben einem Promotionsstudium oder als Studierende an dualen Studiengängen eine Beschäftigung aufnehmen.
- d) Studierende, die überwiegend ihrem Studium nachgehen und nebenher eine Beschäftigung ausüben, sind grundsätzlich in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei (sog. Werkstudentenprivileg).

3. Einsatz

- a) Werkstudierende gelten als sonstige Beschäftigte, die für einen befristeten Zeitraum im Rahmen ihres Studiums zum Erwerb von Praxiserfahrungen beschäftigt werden.
- b) Der Einsatz in der Berliner Verwaltung ist nur begleitend und in Anwendung des § 14 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz - TzBfG) vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I. S 1966) in der jeweils geltenden Fassung möglich.
- c) Die von Werkstudentinnen und Werkstudenten zu verrichtenden Tätigkeiten werden von den vertragschließenden Dienststellen unter Berücksichtigung der für den Einsatz von Werkstudentinnen und Werkstudenten beabsichtigten Zielsetzung festgelegt. Dabei können deren Wünsche im Rahmen dieser Rahmenbedingung berücksichtigt werden, soweit dies mit den Aufgaben der Dienststellen und der Zielsetzung der übertragenen Aufgaben zu vereinbaren ist. Die konkreten Tätigkeiten müssen dabei im unmittelbaren fachlichen Zusammenhang mit dem Studium der Werkstudentin oder des Werkstudenten stehen. Formen möglicher Tätigkeiten können sein:
 - Unterstützung und Mitarbeit bei Projektaufgaben
 - Studienarbeiten in den Dienststellen
 - praxisorientierte Diplomarbeiten, Bachelor- und Master-Thesen
- d) Den konkreten Einsatz regeln die Dienststellen eigenverantwortlich. Diese müssen eine direkte Ansprechpartnerin bzw. einen direkten Ansprechpartner namentlich benennen. Diese oder dieser soll bei allen im Zusammenhang mit dem Werkstudentenprogramm auftauchenden Problemen mit Rat und Tat zur Seite stehen.

4. Auswahl und Einstellung

Die Ausführungsvorschriften über die Ausschreibung von Stellen beim Land Berlin in ihrer jeweiligen Fassung sind zu beachten.

5. Einstellungsvoraussetzungen und Bewerbungsunterlagen

- a) Voraussetzung für die Einstellung von Werkstudierenden ist der Nachweis, dass mindestens 60 Leistungspunkte erreicht und die

Immatrikulation im dritten Fachsemester vorliegt. Kann ein entsprechender Nachweis nicht erbracht werden, dürfen Arbeitsverträge nicht abgeschlossen werden. Weiter dürfen bereits ausgefertigte Verträge nicht ausgehändigt und Tätigkeiten für die Dienststellen nicht ausgeübt werden.

Folgende Bewerbungsunterlagen müssen eingereicht werden:

- Bewerbungsschreiben
 - Lebenslauf
 - Immatrikulationsbescheinigung
 - Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (für das laufende Kalenderjahr)
 - Angabe der Bankverbindung
 - Nachweis der bestehenden Krankenversicherung
- b) Werkstudierende sind darüber zu informieren, dass weitere Beschäftigungen – auch geringfügige Arbeitsverhältnisse – der für ihre Personalangelegenheiten zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen sind.
- c) Werkstudierende sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und daher steuerpflichtig. Auf mögliche steuer- und/oder sozialversicherungsrechtliche Folgen mehrerer bestehender Arbeitsverhältnisse – dies gilt auch für mehrere sogenannte geringfügige Beschäftigungsverhältnisse – sollen die Werkstudentinnen und Werkstudenten vor Vertragsabschluss von den vertragsschließenden Dienststellen ausdrücklich hingewiesen werden. Die Belehrung wird schriftlich dokumentiert.

6. Arbeitsverhältnis der Werkstudierenden

- a) Werkstudierende im Sinne dieses Konzeptes unterliegen als Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und den ergänzenden Tarifverträgen. Für diese Arbeitsverhältnisse ist der entsprechende TV-L-Formular-Arbeitsvertrag zu verwenden.
- b) Das „Werkstudierendenprivileg“ endet mit Ablauf des Monats, in welchem der Studierende über das Gesamtergebnis der Prüfungsleistungen offiziell schriftlich informiert wird. Das Kriterium eines „ordentlich Studierenden“ ist trotz fortdauernder Immatrikulation

nicht mehr gewährt. Studierende werden dann wie reguläre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig.

- c) Der Arbeitsvertrag bedarf der Schriftform. Eine Ausfertigung des Vertrages ist der Werkstudentin oder dem Werkstudenten auszuhändigen. Das Gleiche gilt für eine Änderung oder Auflösung des Arbeitsvertrages.

7. Arbeitszeit

- a) Die wöchentliche Arbeitszeit für Werkstudierende beträgt höchstens 20 Stunden pro Woche während der Vorlesungszeit. Eine vorübergehende Überschreitung ist z.B. in den Semesterferien zulässig. Bestehen zum Vertragsbeginn weitere, parallel ausgeübte Beschäftigungsverhältnisse, auch zu anderen Arbeitgebern, ist eine entsprechend verminderte wöchentliche Arbeitszeit zu vereinbaren.
- b) Die konkreten Arbeitszeiten regeln die Dienststellen eigenverantwortlich.

8. Sozial- und Unfallversicherung

- a) Werkstudierende sind unabhängig von einer Tätigkeit grundsätzlich krankenversichert. Diese kann in Form einer studentischen Krankenversicherung, über die Familienversicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse oder über eine private Krankenversicherung sein.
- b) Für die Durchführung der Sozial- und Unfallversicherung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Impressum

Herausgeberin:

Senatsverwaltung für Finanzen

Abteilung Landespersonal

IV C - Landesweite Personalentwicklung und Demografiemanagement

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

© 12/2019

Mitteilung – zur Kenntnisnahme –

Das Land Berlin als Vorreiter gegen sachgrundlose Befristungen
Drucksache 18/0659

Der Senat von Berlin
Fin - IV B 16 – TTVL 1130
Tel: 9020 3063
Tarifrecht@senfin.berlin.de

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Mitteilung

- zur Kenntnisnahme -

über

Das Land Berlin als Vorreiter gegen sachgrundlose Befristungen

- Drucksachen Nr. 18/0659 -

Der Senat von Berlin legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 30. November 2017 Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird aufgefordert, in seiner Funktion als Eigentümer durchzusetzen, dass in den landeseigenen Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung einschließlich aller Tochterunternehmen sowie im öffentlichen Dienst keine weiteren befristeten Arbeitsverträge ohne sachlichen Grund nach dem § 14 II, §14 IIa und §14 III Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) abgeschlossen werden.

Der Senat stellt außerdem sicher, dass die Vertreter/-innen des Landes Berlin in allen Minderheitsbeteiligungen des Landes Berlin auf die Beendigung der Praxis der sachgrundlosen Befristung von Arbeitsplätzen entsprechend hinwirken.

Der Senat wird überdies aufgefordert, über Anzahl und Begründung der befristeten Arbeitsverträge im Rahmen des Beteiligungsberichtes jährlich je Unternehmen und erstmalig für das Jahr 2017 zu berichten.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 30. Juni 2018 über die Umsetzung zu berichten.“

Hierzu wird berichtet:

Begründet wurde der dem Beschluss zugrundeliegende Antrag der Fraktionen SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen wie folgt:

„Die Befristung eines Arbeitsverhältnisses kann im Einzelfall sinnvoll und begründbar sein. Für eine Befristung von Arbeitsverträgen ohne das Vorliegen von Sachgründen gibt es hingegen keinerlei sachliche Rechtfertigung.

Dem Abgeordnetenhaus ist es ein wichtiges Anliegen, dass die Angestellten in seinem unmittelbaren Verantwortungsbereich in gesicherten, verlässlichen und sozialen Arbeitsverhältnissen beschäftigt sind. Befristungen ohne Sachgrund widersprechen dem Anspruch an gute Arbeit und soziale Arbeitsbedingungen. Das Land Berlin und der öffentliche Dienst sollen als Arbeitgeber eine Vorbildfunktion für gute Arbeit einnehmen und so auch korrigierend auf den Berliner Arbeitsmarkt einwirken.

Befristete Arbeitsverträge führen immer zu einer enormen psychischen Belastung bei den betroffenen Arbeitnehmer/-innen. Sie stehen unter besonderem Druck und können nicht sicher sein, ob ihr (Familien)-Einkommen über die Befristung hinaus gesichert ist. Das führt zu großer Unsicherheit bei den Betroffenen und erschwert deren Lebens- und Familienplanung. Um solche Belastungen für die Arbeitnehmer/-innen überhaupt zu rechtfertigen, ist das Vorliegen eines Sachgrundes zwingend erforderlich. Daher fordert das Abgeordnetenhaus den Senat auf, Arbeitsverträge in seinem Verantwortungsbereich so abzufassen, dass die Belastungen, die durch unbegründete befristete Verträge für die Mitarbeiter/-innen entstehen, vermieden werden.“

1. Öffentlicher Dienst

Der Senat unterstützt grundsätzlich den Verzicht auf sachgrundlose Befristungen und dem Anliegen soll mit dem Senatsbeschluss für den öffentlichen Dienst weitgehend entsprochen werden. Zur Umsetzung des Abgeordnetenhausbeschlusses bedarf es eines entsprechenden Senatsbeschlusses, der die Verwaltung zu entsprechendem Handeln auffordert, der wie folgt lautet: „Die Senatsverwaltungen und die ihnen nachgeordneten Behörden (Sonderbehörden) und nichtrechtsfähigen Anstalten sowie die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe ohne eigene Arbeitgebereigenschaft werden grundsätzlich keine weiteren befristeten Arbeitsverträge ohne sachlichen Grund nach § 14 Abs. 2, Abs. 2a oder Abs. 3 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) abschließen.“

Der Senat erwartet darüber hinaus, dass auch die Bezirksverwaltungen befristete Arbeitsverträge ohne sachlichen Grund grundsätzlich nicht mehr begründen.

In der Regel ist daher ein unbefristeter Arbeitsvertrag oder ein sachgrundbefristeter Zeitvertrag zu begründen. Nur in Ausnahmefällen, um z. B. personalpolitischen Interessen des Landes Berlin als Arbeitgeber an einer Beschäftigung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers gerecht zu werden, kann ein sachgrundlos befristeter Zeitvertrag gem. § 14 Abs. 2 TzBfG abgeschlossen werden. Dazu gehören z. B. folgende Fallgestaltungen:

- befristete Beschäftigung von Trainees mit Abschluss als Bachelor (EG 9) oder als Master (EG 13) zum berufsbegleitenden Erwerb der jeweiligen Laufbahnbefähigung anstelle eines Referendariats,

- befristete Übernahme von Auszubildenden über das benötigte Maß hinaus, um diesen z. B. den Übergang in das Berufsleben zu erleichtern,
- befristete Personalaufstockung in kurzfristig und kurzzeitig auftretenden Krisensituationen (z. B. zur Bewältigung der Flüchtlingskrise) zur Verstärkung des vorhandenen Personals.

Darüber hinaus kann sich aus haushaltsrechtlicher Sicht die Notwendigkeit ergeben, sachgrundlos befristete Zeitverträge abzuschließen, wenn unvorhersehbar Personalbedarfe (z. B. durch die Einführung neuer Aufgaben) entstehen, die im Rahmen der Haushaltswirtschaft abgebildet werden müssen. Hier besteht für die Verwaltung nur die Möglichkeit der Einrichtung von Beschäftigungspositionen, welche grundsätzlich lediglich Grundlage für eine befristete Einstellung sein können. In diesen Fällen ist der Abschluss von sachgrundlos befristeten Zeitverträgen gemäß § 14 Abs. 2 TzBfG zulässig. Dabei ist die Befristung zeitlich bis zu dem Zeitpunkt zu beschränken, an dem die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für den Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrages geschaffen werden können (regelmäßig der nächste Haushalt).

Die gleiche Problematik ergibt sich bei Beschäftigungspositionen, die im Haushalt 2018/2019 veranschlagt wurden, da zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung der Verzicht auf den Abschluss sachgrundlos befristeter Arbeitsverträge noch nicht absehbar war. Auch hier ist der Abschluss von unbefristeten Arbeitsverträgen haushaltsrechtlich grundsätzlich nicht zulässig. Daher ist auch in diesen Fällen der Abschluss von sachgrundlos befristeten Zeitverträgen gemäß § 14 Abs. 2 TzBfG zulässig. Die Befristung ist einschließlich Verlängerungen längstens bis zum 31.12.2019 zulässig. Mit dem nächsten Haushalt sind ggfls. die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für den Abschluss unbefristeter Arbeitsverträge zu schaffen.

Ein sachgrundlos befristeter Zeitvertrag gem. § 14 Abs. 2 TzBfG ist unter Dokumentation des Einzelfalls und seiner Begründung zu schließen. Dabei ist aktenkundig zu machen:

1. welche Gründe dazu geführt haben, dass kein unbefristeter Arbeitsvertrag begründet werden kann,
2. warum kein sachbegründeter Zeitvertrag geschlossen wird,
3. welche Zielsetzung die sachgrundlose Befristung hat,
4. welche zeitliche Kalkulation der Erfüllung dieser Zielsetzung zugrunde liegt und
5. die ausdrückliche Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 TzBfG erfüllt sind.

Sachgrundlos befristete Zeitverträge sollen im Rahmen der Regelung des § 14 Abs. 2 TzBfG zunächst für höchstens zwölf Monate geschlossen werden und können maximal zweimal um jeweils höchstens sechs Monate verlängert werden; für das Trainee-Verfahren mit Abschluss als Master (E 13) zum berufsbegleitenden Erwerb der jeweiligen Laufbahnbefähigung anstelle eines Referendariats kann abweichend davon ein befristeter Vertrag nach § 14 Abs. 2 TzBfG sofort für 24 Monate abgeschlossen werden. Die Verlängerungen im Sinne des ersten Halbsatzes sind gleichermaßen aktenkundig zu machen.

Rechtzeitig vor Ablauf der laufenden Befristung des jeweiligen Arbeitsverhältnisses sind die Zeitverträge zu prüfen, ob ein unbefristetes oder sachgrundbefristetes Arbeitsverhältnis möglich ist. Diese Prüfung ist zu dokumentieren.

Künftige gesetzliche Änderungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes, die zur weiteren Einschränkung von sachgrundlosen Befristung führen (z. B. im Hinblick auf die Gesamtdauer und Verlängerungsmöglichkeit), sind selbstverständlich zu beachten.

Der Senatsbeschluss wird anschließend mit Rundschreiben bekanntgegeben und in das einschlägige Arbeitsmaterial für Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter (und andere mit dem Arbeitsrecht für Beschäftigte des Landes Berlin befasste Stellen) eingearbeitet. In dem Bekanntgabe-Rundschreiben wird auf den zu erstattenden Bericht an das Abgeordnetenhaus hingewiesen und gebeten, die entsprechenden Daten zu übermitteln.

Einer Änderung der Arbeitsverträge bereits vorhandener Beschäftigter (Umstellung von sachgrundlos auf Befristung mit Sachgrund) bedarf es nicht, weil in den für die Dienststellen des Landes Berlin zur Verfügung gestellten Arbeitsvertragsformularen die Angabe des Befristungsgrundes bei reinen Zeitverträgen nicht vorgesehen war, also für die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer ohnehin nicht erkennbar war, ob der Vertrag mit oder ohne Sachgrund befristet wurde.

2. Beteiligungsunternehmen

Über den o.g. Beschluss des Abgeordnetenhauses wurden die Vorstände und Geschäftsführungen der Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Landes Berlin durch Rundschreiben der Beteiligungsverwaltung vom 20.12.2017 unterrichtet, verbunden mit der Aufforderung, den Beschluss ab sofort zu berücksichtigen und zu gewährleisten bzw. – bei Minderheitsbeteiligungen – darauf hinzuwirken, dass auf den Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen ohne sachlichen Grund in Unternehmen mit Beteiligung des Landes Berlin künftig verzichtet wird. Gleichzeitig wurde den Geschäftsleitungen empfohlen, das jeweilige Aufsichtsorgan über den Inhalt des Beschlusses zu informieren.

Die vom Land Berlin bestellten oder benannten Mitglieder in Aufsichtsratsorganen von Unternehmen mit Minderheitsbeteiligung des Landes Berlin wurden über den Beschluss des Abgeordnetenhauses ebenfalls mit dem genannten Rundschreiben im Zeitraum zwischen Dezember 2017 und Januar 2018 in Kenntnis gesetzt.

Eine Berichterstattung des Senats über die Anzahl und Gründe von befristeten Arbeitsverträgen wird bei der Erstellung des Beteiligungsberichts künftig berücksichtigt und erstmals im vorzulegenden Beteiligungsbericht 2018 (Wirtschaftsdaten der Unternehmen zum 31.12.2017) enthalten sein. Der Bericht wird dem Abgeordnetenhaus bis zum 31.10.2018 vorgelegt.

3. Rechtsgrundlage

§ 46 Abs. 1 GO Abghs, §§ 24 Abs. 1, 30 Abs. 3 Satz 1 GGO II

4. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Die Umsetzung des Beschlusses ist mit keinen Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter verbunden, denn der Verzicht auf den Abschluss von sachgrundlos befristeten Beschäftigungsverhältnissen betrifft Frauen und Männer gleichermaßen, ohne dass dabei nach dem Geschlecht differenziert wird.

5. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen ohne öffentliche Beteiligung sind nicht ersichtlich. Kostenauswirkungen auf Unternehmen mit Beteiligung des Landes können nicht beziffert werden.

6. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Direkte Auswirkungen auf die Zusammenarbeit zwischen den Ländern ergeben sich nicht. Die Umsetzung des Abgeordnetenhausbeschlusses durch die Vertreterinnen und Vertreter des Landes Berlin in den Aufsichtsorganen könnte sich auf Erörterungen in Gremiensitzungen derjenigen Unternehmen auswirken, an denen die Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam beteiligt sind. Dies betrifft: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts, DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH Berlin, Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung GmbH, Flughafen Berlin Brandenburg GmbH, MEAB Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft mbH, SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH sowie VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH.

7. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

Keine Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung zu erwarten.

Ich bitte, den Beschluss damit als erledigt anzusehen. Der Senat wird im I. Quartal 2019 über Anzahl und Begründung der befristeten Arbeitsverträge im Landesdienst berichten.

Berlin, den 03.07.2018

Der Senat von Berlin

Ramona Pop
Bürgermeisterin

Dr. Matthias Kollatz-Ahnen
Senator für Finanzen

_____ Berlin, den _____
 Tel.: _____ App. _____
 Innerbetrieblich: _____



 (Verwaltung oder Betrieb)

Zwischen

dem Land Berlin,
 vertreten durch _____,

und

 (Vor- und Zuname, ggf. Geburtsname)

geboren am _____ in _____,

Anschrift _____,

wird

folgender



Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

_____ wird ab _____

als

als

mit _____ v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/eines entsprechend Vollbeschäftigten

mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von zurzeit _____ Stunden

Bei einer Änderung der für entsprechende Vollbeschäftigte geltenden Arbeitszeit ändert sich die vorstehend genannte wöchentliche Arbeitszeit in demselben Verhältnis, in dem die Arbeitszeit für entsprechende Vollbeschäftigte geändert wird.

Teilzeitbeschäftigte ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.



Das Arbeitsverhältnis ist befristet

bis zum _____.

bis zum Erreichen folgenden Zweckes

”

_____“

längstens bis zum _____.

für die Dauer

zu vertretenden Tarifbeschäftigten, längstens bis zum _____.

Für das Arbeitsverhältnis gelten die Vorschriften des § 21 Absatz 1 bis 5 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) vom 5. Dezember 2006 in der jeweiligen Fassung.

für die Dauer

längstens bis zum _____.

für die Dauer der Inanspruchnahme einer Pflegezeit zu Vertretenden, längstens bis zum _____.

Für das Arbeitsverhältnis gelten die Vorschriften des § 6 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz - PflegeZG) vom 28. Mai 2008 in der jeweiligen Fassung.

für die Dauer der Inanspruchnahme einer Familienpflegezeit zu Vertretenden, längstens bis zum _____.

Für das Arbeitsverhältnis gelten die Vorschriften des § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Familienpflegezeit (Familienpflegezeitgesetz - FPfZG) vom 6. Dezember 2011 in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz - PflegeZG) vom 28. Mai 2008 in der jeweiligen Fassung.

für die Dauer

zu Vertretenden, längstens bis zum _____.



§ 2 Geltendes Tarifrecht

(1) Für das Arbeitsverhältnis gelten

- der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),
- der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) sowie
- die Tarifverträge, die den TV-L und den TVÜ-Länder ergänzen, ändern oder ersetzen, in der Fassung, die für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und für das Land Berlin jeweils gilt, solange das Land Berlin hieran gebunden ist.

Außerdem gelten die beim Land Berlin geltenden sonstigen Tarifverträge in ihrer jeweiligen Fassung, solange das Land Berlin hieran gebunden ist.

(2) Im Fall der Beendigung der Tarifbindung des Arbeitgebers gelten die in Absatz 1 genannten Tarifverträge in der Folgezeit nur noch statisch in der im Zeitpunkt der Beendigung der Tarifbindung des Arbeitgebers geltenden Fassung fort, soweit sie nicht durch andere Abmachungen ersetzt werden. Ein Anspruch Beschäftigten auf Weitergabe künftiger Tarifentwicklungen nach Beendigung der Tarifbindung des Arbeitgebers besteht nicht.

(3) Werden die in Absatz 1 genannten Tarifverträge durch Tarifverträge ersetzt, an die der Arbeitgeber jeweils gebunden ist, so treten diese Tarifverträge an die Stelle der in Absatz 1 genannten Tarifverträge.

§ 3 Probezeit/Kündigungsfristen

(1)

(2) Das gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 TV-L befristete Arbeitsverhältnis ist ordentlich kündbar. Für die Kündigungsfrist gilt §



§ 4 Eingruppierung, Regelung zum Direktionsrecht

Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe _____ TV-L eingruppiert.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

§ 5 Abtretung von Schadensersatzansprüchen

Kann Beschäftigte auf Grund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der durch Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, tritt Ansprüche auf Schadensersatz insoweit an den Arbeitgeber ab, als dieser Beschäftigten Entgelt einschließlich sonstiger Leistungen fortgezahlt hat und darauf entfallende vom Arbeitgeber zu tragende Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Pflegeversicherung sowie zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung abgeführt hat.

§ 6 Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen dieses Arbeitsvertrages einschließlich der Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(Arbeitgeber)